

Bratislava: 1.8.2011

SCOPINGENTSCHEIDUNG

bestimmt gemäß § 30 des Gesetzes Nr. 24/2006 über die Umweltverträglichkeitsprüfung in jüngsten Wortlaut für die geplante Tätigkeit „**Integrales Zwischenlager für radioaktive Abfälle (RAO)**“

Der Antragsteller **JAVYS, a. s., Tomášikova 22, 821 02 Bratislava** (weiter nur „JAVYS“), reichte beim Umweltministerium des SR das Vorhaben „**Integrales Zwischenlager für radioaktive Abfälle (RAO)**“, zur Prüfung gemäß UVP-Gesetz Nr. 24/2006 Slg. ein.

Die geplante Tätigkeit ist die Errichtung eines Integralen Zwischenlagers für feste oder verfestigte radioaktive Abfälle, die bei der Dekommissionierung von Nuklearanlagen anfallen.

Die geplante Tätigkeit wurde in drei Varianten vorgelegt. Die Varianten bestehen aus den möglichen verschiedenen Standorten für das Lager:

- ✓ Variante 1 - Katastergebiet Bohunice, Areal der Nuklearanlagen Jaslovské Bohunice;
- ✓ Variante 2 - Katastergebiet Veľké Kosťany, in direkter Nähe des Areals der Nuklearanlagen Jaslovské Bohunice;
- ✓ Variante 3 - Katastergebiet Mochovce.

Das Objekt des Integrallagers RAO dient ausschließlich der Lagerung. Dort werden die Lagergebäude mit festen oder verfestigten radioaktiven Abfällen gelagert werden, deren Äquivalentdosisleistung an der Oberfläche, eventuell der Abschirmung, unter 10 mSv/h liegen wird.

Das Lager ist als eigenständiges frei stehendes Bauobjekt geplant. Es schafft die technischen und technologischen Bedingungen für eine sicher zeitlich beschränkte Lagerung von RAO für 70 Jahre vor deren Endlagerung im Tiefenlager. Die Räume des Lagers sind in vier Modulen geplant, die schrittweise je nach Anfall von RAO fertiggestellt werden. In einem Modul können bis zu 600 Stück Betoncontainer aufgestellt werden.

Für die Lagerung von festen und verfestigten RAO in den einzelnen Modulen des Integrallagers RAO werden die folgenden Gebindesysteme verwendet werden:

Faserbetoncontainer, Fässer MEVA 200 I, Paletten mit Fässern MEVA 200 I, Container 2 EM-01, ISO Container für sperrige Komponenten, frei liegende nicht kontaminierte Komponenten, Big Bags für sehr niedrig aktive Abfälle, Metallcontainer für sehr niedrig aktive Abfälle, stark abschirmende Container.

Die Lagerung von flüssigen RAO ist im Integrallager RAO nicht erlaubt.

In der ersten Etappe werden zwei Module und ein gemeinsamer Raum errichtet werden.

Es handelt sich um eine neue Tätigkeit – Die Errichtung einer Einrichtung für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen, die gemäß Beilage Nr. 8 des UVP-Gesetzes unter Kapitel 2 Energiewirtschaft Posten 9 Anlagen für die Zwischenlagerung (geplant für mehr als 10 Jahre) von abgebrannten Brennstäben oder radioaktiven Abfällen an einer anderen Stelle, als er erzeugt wurde, Teil „A“, und unterliegt aus den genannten Gründen einer verpflichtenden Prüfung ohne Schwellenwert.

Auch fällt die geplante Tätigkeit gemäß Beilage Nr. 13 zu Gesetz Nr. 24/2006 Slg. unter die Tätigkeiten, die einer verpflichtenden grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Daher hat das Umweltministerium der SR, als Ursprungspartei, nach der Zustellung des Vorhabens unverzüglich den Beginn der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung notifiziert, gemäß Abs. 1 § 40 des Gesetzes über die UVP und gemäß Art. 3 der ESPOO-Konvention, Richtlinie des Rats 97/11/EG, und weiters gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der SR und der Regierung Österreichs. Die Notifizierung erging an die folgenden Kontaktpunkten der betroffenen Parteien:

- *Umweltministerium der CR* (Bestätigung des Erhalts vom 1.6. 2011).
- *Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* (Bestätigung des Erhalts 1.6. 2011).
- *Ministerium für Umwelt und Wasserwirtschaft der Republik Ungarn* (Bestätigung des Erhalts 31. 05. 2011).
- *Umweltministerium der Republik Polen* (Bestätigung des Erhalts vom 03. 06. 2011).
- *Den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Ukraine in der Republik Slowakei Oleg Havaši* mit Ersuchen um die Vermittlung zum ESPOO Kontaktpunkt der Ukraine ((Bestätigung des Erhalts 30. 05. 2011).

Gleichzeitig ersuchte das Umweltministerium der SR zusammen mit der Information über den Beginn des grenzüberschreitenden Verfahrens nach Erhalt der Notifizierung gemäß ESPOO der SR als der Ursprungspartei innerhalb des genannten Termins die Zustellung zu bestätigen. Die betroffenen Parteien sollten dem Umweltministerium der SR auch mitteilen, ob sie sich auf der Grundlage der anzunehmenden Auswirkungen des vorgelegten Vorhabens auf Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung (s. Art. 2 und 3 ESPOO) an der grenzüberschreitenden UVP beteiligen werden.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass sich die betroffenen Parteien im Rahmen der Reaktion auf die Bekanntgabe der UVP gemäß ESPOO Abkommen, bilaterale Abkommen und mit national allgemein geltenden Vorschriften an der UVP beteiligen werden, über die zuständigen Behörden der Verwaltung, als auch die Öffentlichkeit der jeweiligen Länder.

Die Reaktionen der betroffenen Parteien:

- **Tschechische Republik:** Die Antwort auf die Bekanntgabe über das Vorhaben und das Ersuchen um Beteiligung im weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren übermittelte die CR dem Umweltministerium der SR am 22.07.2001 mit Schreiben GZ 56276/ENV/11. In dieser Stellungnahme fordert die CR für die nächste Phase der UVP die Ergänzung des UVP-Berichts „Integrallager RAO“, mit folgenden Fakten:
 1. Bewertung der Gesundheitsrisiken unter dem Aspekt lokaler und grenzüberschreitender Auswirkungen des Betriebs des Lagers bei unterschiedlichen Expositionsszenarien (gewöhnliche Betriebsbedingungen, Situationen im Falle von Betriebsstörungen und eventuellen unfallbedingten Freisetzungen von radioaktiven Stoffen in verschiedene Elemente der Umwelt – Wasser, Luft und Boden) in den einzelnen betrachteten Varianten.

2. Ergänzung um detailliertere Angaben über die chemisch-toxikologischen und radiologisch aktiven Stoffe in den Abfällen, die gelagert werden sollen, einschließlich deren Halbwertszeiten.
3. Eintragen der Schutzzone in die Lagekarten, als auch Darstellung der Lage der einzelnen Nuklearanlagen, die sich an dem Standort befinden.

Republik Österreich – Antwort auf die Bekanntgabe des Vorhabens und Ersuchen um die Beteiligung am weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren übermittelte die Republik Österreich als betroffene Partei zunächst per e-mail am 17. Juni 2011 und später mit dem Schreiben BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2011/ Mag. Kresbach/1218, eingelangt am 11. 07. 2011, wo festgehalten wird, dass die Notifizierung der grenzüberschreitenden UVP für die Tätigkeit „Integrallager RAO“ am 1. Juni 2011 zugestellt wurde. Das Schreiben erläuterte, dass die österreichische Bestimmung über die UVP-Prozess betreffend die Veröffentlichung und Information gemäß § 9 des österreichischen UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 44 und Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsrechts über Verwaltungsverfahren Nr. 51, novelliert durch Gesetz Nr. 1 135/2009, es nicht ermöglicht im Zeitraum 15. Juli – 25. August über die geplanten Änderungen der Tätigkeit zu informieren. Aus diesem Grund wird die Information aus der Notifizierung über die Errichtung einer Nuklearanlage auf dem Gebiet der Slowakei nicht veröffentlicht werden. In Hinblick auf die relevanten Bestimmungen in der ESPOO-Konvention, der Richtlinie des Rates 85/337/EWG und dem bilateralen österreichisch – slowakischen Abkommen über die Veröffentlichung geplanter Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, erwartet die SR als Ursprungspartei die endgültige Stellungnahme der Republik Österreich bis 30. September 2011.

Republik Ungarn – Die Antwort auf die Notifizierung des Vorhabens und das Ersuchen um Beteiligung im weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren übermittelte die Republik Ungarn als betroffene Partei per email am 11. Juli 2011. Es wurde mitgeteilt, dass die Dokumentation nicht in ungarischer Übersetzung übermittelt wurde und diese somit erst angefertigt werden muss, damit sich die Behörden und die Öffentlichkeit der Republik Ungarn zur Dokumentation zur Realisierung einer nuklearen Einrichtung im selben Ausmaß wie die Behörden und die Öffentlichkeit in der Slowakei äußern können. Die Öffentlichkeit des betroffenen Landes wird die Möglichkeit haben, die vorgelegte Dokumentation in der Amtssprache über einen Zeitraum von 21 Tagen studieren zu können. Es wird davon ausgegangen, dass die finale Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Tätigkeit der Republik Ungarn bis Ende August dem Umweltministerium der SR übermittelt werden wird.

Republik Polen – Die Antwort auf die Notifizierung des Vorhabens und Ersuchen um Beteiligung im weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren, übermittelte die Republik Polen in zwei Schreiben. Im ersten Schreiben Nr. DOOŠ-tos.0715.2011.AZ1, am Umweltministerium der SR am 15.6.2011 eingelangt, wird festgehalten, dass Polen den vorläufigen UVP-Berichts nicht in polnischer Übersetzung erhielt und es daher nicht möglich war die Öffentlichkeit sofort einzubinden und deren Stellungnahmen zum Objekt der UVP zu erhalten (Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang von Informationen über die Zustand der Umwelt und deren Schutz ermöglicht 21 Tage zur Einsichtnahme in vorgelegte Dokumentationen) als auch die Übermittlung von Stellungnahmen zum genannten Dokument von den jeweiligen betroffenen Behörden. Daher übermittelte die ESPOO-Kontaktstelle die Dokumentation nach deren Übersetzung den Regionaldirektoraten für Umwelt, als auch den Behörden in den Regionen mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Sobald die Stellungnahmen von den zuständigen Behörden und der beteiligten Öffentlichkeit vorliegen, wird eine offizielle Stellungnahme mit Einwendungen zum Umfang der UVP bis 25.7.2011 ausgearbeitet werden.

Im zweiten Schreiben Nr. DOOŠ-tos.442.17.2011.AZ, welches als Fax am 25.7.2011 und mit der Post am 29.7.2011 dem Umweltministerium übermittelt wurde, wird festgehalten, dass

aufgrund einer detaillierten Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahmen der Regionaldirektorate für Umwelt, der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit die Polnische Republik als betroffene Partei gemäß ESPOO keinen Grund für eine grenzüberschreitende UVP sieht.

In Hinblick auf die Komplexität des Projekts und das steigende Interesse an Investitionen in die Kernenergie, ersucht die Republik Polen die Ursprungspartei Slowakei um die Übermittlung der Dokumentationen, die in den anstehenden Phasen der grenzüberschreitenden UVP anfallen werden, als auch um die Übermittlung des Abschließenden Standpunkts, dem Abschluss der UVP.

*Die **Ukraine** informierte mit Schreiben 6139/24-250-1288 „22“. 7.2011, eingelangt am 27.7.2011 im Umweltministerium der SR, über die Absicht an der UVP teilzunehmen.*

In der Slowakei wurde die gesamte Dokumentation elektronisch der Öffentlichkeit für die Dauer von 21 Tagen auf den Webseiten des Umweltministeriums der SR www.enviroportal.sk auf Slowakisch, Englisch und Deutsch zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den allgemein geltenden Rechtsvorschriften der Republik Slowakei, legt das Umweltministerium das Vorhaben für Tätigkeit zur Stellungnahme gemäß § 23, Abs. 1 des UVP-Gesetzes folgenden betroffenen Subjekten vor: *zuständigem Ressort* (Wirtschaftsministerium der SR; Gemeindeamt in Kalná nad Hronom; Gemeindeamt in Nový Tekov; Gemeindeamt in Starý Tekov; Gemeindeamt in Veľký Ďur; Stadtamt Tlmače; Gemeindeamt in Malých Kozmálovciach;) *betroffene Behörden* (Gesundheitsbehörde SR; Arbeitsinspektorat SR, Abt. Arbeitsinspektion im Bereich Nuklearenergie; Regionalumweltamt in Nitra; Selbstverwaltungsbehörde Nitra; Innenministerium der SR, Sektion Krisenmanagement und Zivilschutz; Präsidium der Feuerwehr und Rettung des Innenministeriums der SR; Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit des Innenministeriums der SR; Regionalbehörde für öffentliche Gesundheit mit Sitz in Levice; Arbeitsinspektorat Nitra; Technische Inspektion in Bratislava; Eisenbahnbehörde in Bratislava; Straßenverkehrsamt in Levice; Regionalbodenamt in Nitra; Zivilschutzbehörde Nitra.)

Das Vorhaben wurde auch der Slowakischen Umweltagentur in Banská Bystrica übermittelt, dem Umweltministerium der SR, Sektion Wasser und Energie, Umweltministerium, Abt. Management von Umweltrisiken.

Im Umweltministerium SR, Sektion Umweltprüfung und Umweltsteuerung, Abt. UVP (weiter nur Umweltministerium SR) fand gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 3 des UVP-Gesetzes und gemäß der Einladung (Schreiben 5651/2011-3.4/hp vom 29. 06. 2011) eine Besprechung zum Umfang der Prüfung und der weiteren Vorgangsweise bei der UVP zum geplanten Vorhaben statt.

Die Besprechung fand im Umweltministerium SR am 15.7.2011 unter Beteiligung der Vertreter des Antragstellers, des Ressorts, der Genehmigungsbehörde, den betroffenen Behörden, betroffenen Gemeinden, den Autoren der Dokumentation und Vertretern der Organisation GREENPEACE Slowakei und einer Vertreterin der zuständigen Behörde (Umweltministerium SR) statt. Behandelt wurde das Scoping für das geplante Vorhaben (insgesamt 20 Teilnehmer s. beiliegende Anwesenheitsliste).

Vertreter des Arbeitsinspektorats Nitra und die betroffene Gemeinde Nemčiňany entschuldigten ihr Fernbleiben mit Arbeitsüberlastung.

Einleitend erhielten die Teilnehmer einen Vorschlag für das Scoping und einen Überblick über die UVP und die Stellungnahmen zum Vorhaben der geprüften Tätigkeit, die gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. dem Umweltministerium übermittelt wurden.

Gemäß § 23 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. erhielt das Umweltministerium insgesamt 44 Stellungnahmen zum Vorhaben, davon 25 Stellungnahmen ohne Einwendungen, 19 mit Einwendungen von den bereits aufgezählten Teilnehmern an der UVP. Von dreizehn angeschriebenen Gemeinden äußerten sich nur sechs (zwei betroffene Gemeinden übermittelten Stellungnahmen mit Einwendungen).

Die Baubehörde in Nitra machte in ihrer Stellungnahme darauf aufmerksam, dass keine andere Lösung akzeptabel ist, die über den Rahmen der Raumplanung für die Region Nitra und die Raumplanung für die Gemeinde Kalná nad Hronom hinausgeht.

Die Selbstverwaltungsbehörde Region Trnava, Sektion Wirtschaftsstrategie, ist gegen die Errichtung einer weiteren Einrichtung für die langfristige Lagerung von radioaktiven Abfällen.

Von der Öffentlichkeit wurden zum geplanten Vorhaben zwei Stellungnahmen mit wichtigen Einwendungen übermittelt:

- Mag. Alžbeta Klučárová, Čifáre č. 17, PSČ 951 61, Vertreterin der betroffenen Öffentlichkeit von neunzehn Bürgern;
- Greenpeace Slovensko, Bürgervereinigung, Ing. Andrea Zlatňanská, Vančurova 7, P.O. Box 58, 814 99 Bratislava 1.

Ähnliche Stellungnahmen mit Einwendungen wurden auch von zwei betroffenen Gemeinden übermittelt:

- Gemeinde Čifáre vertreten durch Mag. Július Capal, Gemeindeamt Čifáre Nr. 111, 951 61 Čifáre;
- Gemeinde Telince, vertreten durch Norbert Kiss, Gemeindeamt Telince Nr. 105, 951 61 Telince;

Nach der Durchsicht des vorgelegten Vorhabens und Berücksichtigung von dessen Art und Umfang, als auch der übermittelten Stellungnahmen, legt das Umweltministerium zusammen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden und nach Verhandlung mit dem Antragsteller gemäß § 30 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes folgenden Umfang für die UVP des geplanten Vorhabens fest:

1. VARIANTEN FÜR DIE WEITERE PRÜFUNG

1.1. Für die weitere UVP für die geplante Tätigkeit „**Integrallager RAO**“ wird die **Nullvariante** (aktuelle Lage am Standort und Situation, die eintreten würde, wenn die geplante Tätigkeit nicht realisiert würde) als auch **Ausarbeitung der Varianten** vorgeschrieben, die bereits im vorgelegten Vorhaben genannt wurden:

- **Variante 1 – Integrallager RAO wird im Areal von JAVYS AG, Jaslovské Bohunice untergebracht**
- **Variante 2 - Integrallager RAO wird im Areal im direkten Kontakt an das Areal JAVYS AG, Jaslovské Bohunice untergebracht**

2. UMFANG DER PRÜFUNG FÜR DIE FESTGELEGTEN VARIANTEN

2.1. Allgemeine Bedingungen

2.1.1. In Hinblick auf Art und Umfang der geplanten Tätigkeit und dem vorgeschlagenen Standort ist es notwendig, dass der UVP-Bericht die **Ausarbeitung sämtlicher in Punkt Nr. 11 des UVP-**

Gesetzes 24/2006 Slg. genannte Punkte umfasst, aber auch mit einer konkreten Ausarbeitung aller Punkte in Beilage Nr. 15 des UVP-Gesetzes 24/2006 Slg.

- 2.1.2. Für die Bewertung der geplanten Tätigkeit wird ein Zeitplan für die Ausarbeitung des UVP-Berichts festgelegt, weil in den **Bericht über die Prüfung der einzelnen Varianten der geplanten Tätigkeiten auch die Anmerkungen der betroffenen Länder eingearbeitet werden müssen, die bis 30.09.2011 übermittelt werden.** Der Antragsteller zeigt die Einarbeitung der übermittelten Einwendungen der betroffenen Parteien auf, eventuell führt er eine reale Begründung dafür an, dass sie nicht aufgenommen wurden.
- 2.1.3. Der Antragsteller übermittelt dem Umweltministerium, UVP-Abteilung, 36 komplett ausgefertigte UVP-Berichte auf Slowakisch, 12 Ausfertigungen der Abschließenden Zusammenfassung auf Slowakisch und mindestens 6 x den Text des Berichts, wenn möglich auch den graphischen Teil des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger in slowakischer Sprache.
- 2.1.4. Der Antragsteller übermittelt dem Umweltministerium, UVP-Abteilung, 5 komplett ausgefertigte UVP-Berichte, 5 x den Text des Berichts, wenn möglich auch den graphischen Teil des UVP-Berichts auf einem elektronischen Datenträger in englischer Sprache.
- 2.1.5. Aufgrund der Bedingungen im Abkommen zwischen der Regierung der SR und Österreich über die Durchführung der ESPOO-Konvention wird es notwendig, der österreichischen Seite einen ausreichenden Auszug aus dem UVP-Bericht übersetzt zur Verfügung zu stellen, worin die wesentlichen Daten über die geplante Tätigkeit zu finden sind, d.h. Bezeichnung der Tätigkeit, Bezeichnung und Sitz des Antragstellers, Zweck, Charakter, Umfang der Tätigkeit, Ort der Tätigkeit, Kurzbeschreibung der technischen und technologischen Lösung, anzunehmende grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, eine graphische Beilage – auf Deutsch. Weiters müssen im UVP-Bericht die Fragen, Anmerkungen und Empfehlungen ausreichend beantwortet werden, die in den Stellungnahmen der Bundesländer und der österreichischen Öffentlichkeit bis 30.9.2011 gefordert werden. Der genannte Auszug aus dem UVP-Bericht ist vom Antragsteller dem Umweltministerium zweifach in Papierausfertigung und zweimal auf einem elektronischen Datenträger auf Deutsch und auf Slowakisch zu übergeben.
- 2.1.6. Die weitere Vorgangsweise bei der grenzüberschreitenden UVP wird Art. 5 Abs. 2 der ESPOO-Konvention betreffen, die Durchführung der sog. Konsultationen, wenn die betroffene Partei Interesse an der Konsultation äußert. In diesem Fall legt das Umweltministerium mit dem Antragsteller und der betroffenen Partei einen Termin, Ort und Inhalt der Konsultation fest. Wenn sich die betroffene Partei auch an einer öffentlichen Anhörung zu der geplanten Tätigkeit beteiligen möchte, dann gibt das Umweltministerium SR der betroffenen Partei rechtzeitig Zeit und Ort der Anhörung bekannt.

2.2. Spezielle Anforderungen

Die Anmerkungen der Beteiligten am UVP-Verfahren zeigten die Notwendigkeit die folgenden Themenkreise detaillierter auszuarbeiten

- 2.2.1. Teil 2.3. Abfälle ist für die einzelnen Varianten genauer auszuarbeiten, mit der Unterscheidung in Abfälle, die im Verlauf der Bauarbeiten oder während des Betriebs des Integrallagers RAO anfallen, mit Nennung der angenommenen Menge an einzelnen Abfallarten und deren Verwertung oder Entsorgung.
- 2.2.2. Begründung des Vorschlags einer optimalen Variante unter Anführung der relevanten Argumente für und gegen die einzelnen Varianten der geplanten Tätigkeit am gegebenen Standort einschließlich der Nullvariante. Anführung aller relevanten Daten/Faktoren und Analyse der positiven und negativen Seiten gleichwertig für alle Varianten.
- 2.2.3. Detaillierte Ausarbeitung der einzelnen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die einzelnen Biota unter dem Aspekt der langfristigen Lagerung der RAO.
- 2.2.4. Genauere Beschreibung der Auswirkungen des Verkehrslärms beim Transport der RAO auf die umgebenden Wohngebiete der betroffenen Gemeinden.
- 2.2.5. Dokumentieren des Sicherheitsniveaus, mit dem das Lager im Falle von Überschwemmungen den Schutz des Grundwassers und Oberflächenwassers garantiert. Detaillierte Beschreibung über die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grundwasser und Oberflächenwasser.
- 2.2.6. Ergänzung in Kapitel 2.2 Abwässer - im Vorhaben findet sich nur eine unzureichende Beschreibung der Entstehung von Abwässern, die Art ihrer Entsorgung im Falle des Entstehens einer abnormalen Situation.
- 2.2.7. Im Rahmen der Realisierung der Tätigkeiten zur Bestimmung der optimalen Variante ist eine entsprechend ingenieurgeologische Untersuchung als auch hydrogeologische Untersuchung des gewählten Standorts durchzuführen.
- 2.2.8. Ergänzung der Prüfung der Gesundheitsrisiken unter dem Aspekt der lokalen und grenzüberschreitenden Auswirkungen des Betriebs des Lagers unter verschiedenen Szenarien der Exposition (normale Betriebsbedingungen, Situationen bei Betriebsstörungen und eventuellen Freisetzungen von radioaktiven Stoffen in die verschiedenen Bereiche der Umwelt – Wasser, Luft und Boden) für die einzelnen geplanten Varianten.
- 2.2.9. Ergänzung der Daten über die chemisch-toxischen und radiologischen Eigenschaften aktiver Stoffe in den Abfällen, die gelagert werden, einschließlich der Angaben über die Halbwertszeiten.
- 2.2.10. Anfertigen übersichtlicher Karten, wo die Lage des Integrallagers für radioaktive Abfälle in der Schutzzone ersichtlich ist.
- 2.2.11. Die Anmerkungen der Bürger hielten außerdem auch fest, dass folgende Punkte zu ergänzen sind:
 - Inventarisierung der radioaktiven Abfälle zusammen mit deren Mengen, die im Integrallager gelagert werden.
 - Information darüber, wie lange die einzelnen Elemente von RAO gelagert werden und welche potentiellen Auswirkungen dies auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung haben wird.
 - Ergänzung der Information, was mit dem Integrallager nach 70 Jahren geschehen soll, falls kein Tiefenlager errichtet werden sollte.

- Für das Risiko eines Eintritts von abnormalen Situationen ist Information über die Risiken zu nennen, die der Bevölkerung bei Auslegungsstörfällen und bei auslegungsstörfall überschreitenden Unfällen droht (BDDBA), es sind die anzunehmenden Unfallszenarien anzuführen (einschließlich der schwersten) und was dies für die Bevölkerung und die Umwelt bedeuten würde.
- Detailliertere Beschreibung des Umweltmonitorings für die geplante Tätigkeit auch in Zusammenhang mit der bestehenden Situation des Umweltmonitorings und die Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen mit einer Betonung der zulässigen Grenzwerte.
- Konkretere Beschreibung der Risiken, die der Bevölkerung und der Umwelt im Falle einer Havarie drohen. (Information über die Dosis, mit der die Bevölkerung in dem Falle zu rechnen hätte, wenn es zur Beschädigung der Barrieren kommt).
- Beschreibung der kumulierten negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, verursacht durch die Errichtung einer weiteren Nuklearanlage im betroffenen Gebiet.

2.2.12 Durchführung einer konsequenten Analyse aller weiteren Einwendungen der

Stellungnahmen aller Verfahrensbeteiligten (mit einem Schwerpunkt auf die Stellungnahme von Alžbeta Klučárovej, die die betroffene Öffentlichkeit von neunzehn Bürgern vertritt; Bürgervereinigung Greenpeace SR, vertreten durch Ing. A. Zlatnanská, Gemeinde Čifáre, Gemeinde Telince, und die Stellungnahmen der betroffenen Parteien), vorgelegt zum Vorhaben und die begründeten Einwendungen sind im UVP-Bericht zu berücksichtigen).

III. HINWEIS

Gemäß § 30 Abs. 4 des Gesetzes ist der Antragsteller verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde ohne Verzug auf eine geeignete Art die Öffentlichkeit über das festgelegte Ausmaß des Scopings zu informieren.

Gemäß § 30 Abs. 5 können die Subjekte der UVP zum Scoping innerhalb von 10 Tagen ab Veröffentlichung ihre Anmerkungen dazu übermitteln.

Dr. Gabriel Nižňanský

Direktor der UVP-Abteilung

Beilage: Anwesenheitsliste zum Scoping – ausgesandt beim ursprünglichen Scoping; Kopie der Stellungnahmen zum Vorhaben (dem Antragsteller zum Scoping übermittelt)

Verteiler:

1. JAVYS, a. s., Tomášikova 22, 821 02 Bratislava,
2. Gemeinde Jaslovské Bohunice, Gemeindeamt in Jaslovské Bohunice, 919 30 Jaslovské Bohunice;
3. Gemeinde Pečeňany, Nr. 93, 922 07 Veľké Kostofany;
4. Gemeinde Nižná, Gemeindeamt in Nižná Nr. 80, 922 06 Nižná;
5. Gemeinde Veľké Kostofany, Gemeindeamt Veľké Kostofany M. R. Štefánika, Nr.: 800/1, 922 07 Veľké Kostofany;

6. Gemeinde Radošovce, Gemeindegemeinschaftsamt in Radošovciach, popis č. 70, 919 30 Jaslovské Bohunice;
7. Gemeinde Ratkovce, Gemeindeamt in Ratkovce, Nr.: 97, 920 42 Červeník;
8. Gemeinde Žlkovce, Gemeindeamt in Žlkovce, Nr.: 158, 920 42 Červeník
9. Gemeinde Malženice, Gemeindeamt in Malženice, Nr.: 294, 919 29 Malženice;

Zur Kenntnisnahme (diese Liste wurde nicht übersetzt)